
Lehrevaluationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 07/2017

Die nachfolgende Ordnung wurde am 5. Juli 2017 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 4 NHG vom Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11. Juli 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele und Kriterien der Lehrevaluation sowie zu beachtende Normen	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Datenschutz	2
§ 4 Grundsätze und Formen der internen Evaluation von Lehrveranstaltungen	3
§ 5 Zuständigkeiten	3
§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation – Ablauf des Verfahrens und Auswertung	4
§ 7 Modulevaluation	5
§ 8 Evaluation von Studiengängen	5
§ 9 Weitere Verfahrensregeln zur Evaluation von Studiengängen	6
§ 10 Externe Lehrevaluation	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen be- greift die Lehrevaluation als ein Instrument der Selbststeuerung. Lehrevaluation bedeutet die regelmä- ßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten, die durch Studierenden- befragungen erhoben wurden sowie aus hochschuleigenem Datenmaterial gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen stammen. Sie dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studienangeboten, -bedingungen und -ergebnissen.

§ 1 Ziele und Kriterien der Lehrevaluation sowie zu beachtende Normen

- (1) Mit der Lehrevaluation verfolgt die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hil- desheim/Holzminde/Göttingen als zentrales Ziel die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der fachlichen, didaktischen und methodischen Qualität des Studiums und der Lehre der Hochschu- le. Das hauptberuflich lehrende wissenschaftliche und künstlerische Personal und die Lehrbeauftrag- ten der HAWK unterziehen ihre Lehrveranstaltungen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Sie setzen die Lehrevaluation und den Austausch mit den Studierenden darüber als Werkzeuge ein.
- (2) Bei der Evaluation anzuwendende Kriterien sind insbesondere die fachliche, didaktische und metho- dische Qualität der Lehre sowie die Beachtung des Gleichstellungsauftrags, die Erreichbarkeit der in den Modulen und Studiengängen angestrebten Kompetenzen, die Studierbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads, die Kompetenzorientierung der Prüfungsformen sowie die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module und Studiengänge.
- (3) Zur Erreichung der Ziele sollen
 - Informationen zur Qualität von Studium und Lehre in den Studiengängen und Fakultäten be- schafft werden,
 - Diskussionen über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe innerhalb der Hochschule gefördert werden,
 - Grundlagen für einen konstruktiven Dialog über konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebots geschaffen werden und
 - Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des hochschuldidaktischen Angebots gewonnen werden.
- (4) Bei der Evaluation der Lehre darf insbesondere die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Anforderungen des § 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) sind zu erfüllen.
- (6) Die jeweils aktuelle Senatsrichtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule ist von allen Beteiligten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Verarbeitung der Daten bei der internen und externen Evaluation gemäß § 5 NHG für die gesamte HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen im Bereich Lehre, einschließlich Lehrangebot und Studien- organisation.

§ 3 Datenschutz

- (1) Es gelten die Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).
- (2) Zu Zwecken der Lehre sowie der in § 17 Absatz 3 NHG genannten Zwecke können folgende personen- bezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:
 - studienangbezogene Daten,
 - lehrbezogene Daten,

■ prüfungsbezogene Daten.

- (3) Der oder die Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Schutz gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. gemäß § 7 NDSG eingehalten werden.
- (4) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Lehrevaluationsdaten beteiligt sind, wird gemäß § 5 NDSG untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.
- (5) Die für die Lehrevaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsehen.
- (6) Die Weitergabe von Ergebnissen der Lehrevaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich dann zulässig, wenn dies zur Qualitätssicherung und –weiterentwicklung erforderlich ist. Die Lehrevaluationsergebnisse werden an die dafür zuständigen Personen(-gruppen) Studiendekaninnen und Studiendekane, Studienkommissionen, für die Leitung von Studiengängen verantwortliche Personen und Modulverantwortliche weitergegeben. Hierbei erhalten Studiendekaninnen und Studiendekane alle Daten, die für die Leitung von Studiengängen verantwortlichen Personen alle studienengangbezogenen Daten, Modulverantwortliche alle modulbezogenen Daten. Die Studienkommission erhält eine zusammenfassende, anonymisierte Darstellung der Ergebnisse. Bei Bedarf können auch personenbezogene Daten durch die Studienkommission eingesehen werden. Ohne Einwilligung dürfen darüber hinaus personenbezogene Lehrevaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies im NHG vorgesehen ist.
- (7) Gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Gremien finden Beratungen, die sich auf bestimmte Personen beziehen, in nicht öffentlicher Sitzung statt. Entsprechende Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG hinzuweisen. Eine öffentliche Beratung ist nur zulässig, wenn alle Betroffenen einer Beratung in öffentlicher Sitzung zugestimmt haben.
- (8) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich Lehrevaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.
- (9) Der Zugriff auf ausgefüllte Fragebögen im Original oder in digitalisierter Form ist nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der auswertenden Stelle gestattet.

§ 4 Grundsätze und Formen der internen Evaluation von Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen der internen Lehrevaluation werden regelmäßig Studiengänge, Module und Lehrveranstaltungen bewertet, hinzu kommen Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent/inn/enbefragungen.
- (2) Zur internen Lehrevaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften insbesondere studentische Lehrveranstaltungsbefragungen einschließlich studentischer Modulbefragungen.
- (3) Bei Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen oder Kooperationspartnern durchgeführt werden, können abweichende Regelungen gelten.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation sind die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. die Leitung der durchführenden Einrichtung (z.B. HAWK plus).

- (2) Die Verantwortung für die kontinuierliche zielgerichtete inhaltliche Weiterentwicklung der Befragungsinstrumente (insbesondere der Fragebögen zu Lehrveranstaltungsevaluationen, Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent/inn/enbefragungen) sowie die Qualitätssicherung ihrer Anwendung, obliegt dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
- (3) Verantwortlich für die Konzeption der Evaluation von Studiengängen ist das zuständige Präsidiumsmitglied in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fakultät bzw. Einrichtung. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Studiengängen sind die für den Studiengang zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
- (4) Unterstützt werden die Lehrevaluationen durch die Stabsstelle Organisationsentwicklung, die zentrale Koordinationsstelle für die studentische Lehrevaluation und bei Bedarf durch weitere Einrichtungen der Hochschule.

§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation – Ablauf des Verfahrens und Auswertung

- (1) Die studentische Lehrevaluation wird durch das zuständige Präsidiumsmitglied initiiert.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des hauptberuflich lehrenden wissenschaftlichen und künstlerischen Personals werden mindestens einmal jährlich evaluiert. Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten werden bei jeder Durchführung evaluiert.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin stellt die Liste der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen und Module sowie den Zeitraum der Evaluation in der Studienkommission vor.
- (4) Die Studierenden evaluieren die Lehrveranstaltungen in Papier- oder Onlineform. Dabei ist der verbindliche Teil des Befragungsinstrumentes in allen Studiengängen zu verwenden. Zusätzliche Fragen können aus einem Katalog „freier Items“ auf Beschluss der Studienkommission hinzugefügt werden. Zur Förderung der Teilnahme der Studierenden an Lehrevaluationen räumen alle Lehrenden in ihren Lehrveranstaltungen Zeitfenster für die Evaluation ein.
- (5) Die Ergebnisse werden den Lehrenden zur Kenntnis gegeben; die Lehrenden haben die Pflicht, ein Feedbackgespräch mit den Studierenden zu führen. Auf Anregung der Studienkommission werden darüber hinaus bei Bedarf Modulgespräche mit Lehrenden und Studierenden durchgeführt.
- (6) Die Studiendekaninnen und Studiendekane werten die Ergebnisse aus und entwickeln eine Strategie für die Diskussion in der Studienkommission und für ggf. erforderliche Gespräche mit Lehrenden.
- (7) Sofern ein Ergebnis der studentischen Lehrevaluation erhebliche Mängel in der Lehrqualität erkennen lässt, findet auf Veranlassung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan ein Gespräch zwischen der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der oder dem Lehrenden mit dem Ziel einer gemeinsamen Erarbeitung von qualitätsfördernden Maßnahmen statt.
- (8) Die Studienkommissionen diskutieren die positiven sowie negativen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation auf der Basis der ihnen vorliegenden Daten und leiten daraus ggf. Handlungsempfehlungen ab.
- (9) Die Studiendekaninnen und Studiendekane leiten aus den positiven sowie den negativen Ergebnissen der Lehrevaluation und den Ergebnissen der Diskussion in den Studienkommissionen ggf. strukturelle und personelle Handlungsbedarfe ab, entwickeln Maßnahmenvorschläge und sichern deren Umsetzung ab.
- (10) Die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind in geeigneter Form anonymisiert und ohne Freitexte zeitnah hochschulöffentlich innerhalb eines nur Hochschulmitgliedern zugänglichen Mediums online bekannt zu geben.

- (11) Die Studiendekaninnen und Studiendekane erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Gesamtevaluationsbericht für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Bericht wird auch dargelegt, wie dem Gleichstellungsauftrag (§ 3 Absatz 3 Satz 1 NHG) Rechnung getragen wurde. Der Bericht wird dem zuständigen Präsidiumsmitglied sowie der Gleichstellungsbeauftragten vorgelegt. Zur Erfüllung seiner hochschulweiten Berichtspflicht gibt das Präsidium für die Berichte eine Struktur vor.
- (12) Der zu erstellende Bericht wird sach-, nicht personenbezogen gestaltet.
- (13) Der Bericht wird in der Studienkommission beraten und beschlossen und dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium veröffentlicht die zusammengefassten Ergebnisse in geeigneter Form hochschulöffentlich innerhalb eines nur Hochschulmitgliedern online zugänglichen Mediums.
- (14) Das Präsidium unterstützt die Dekanate bei der Behebung festgestellter Mängel.
- (15) Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
- Dokumentation der Lehrqualität,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
 - Reakkreditierungsverfahren.
- (16) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient auch als eine Grundlage zur Begründung besonderer Leistungen gemäß § 4 Absatz 4 der Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (NHLeist-BVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Richtlinie zur Hochschul-Leistungsbezügeverordnung der HAWK in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 Modulevaluation

- (1) Modulevaluationen erfassen lehrveranstaltungsübergeordnete Aspekte auf der Ebene eines Moduls als Teil eines gesamten Studienprogramms.
- (2) Ziele sind die Überprüfung der Studierbarkeit und der gesetzten Modulziele unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads, der Lernziele, der inhaltlichen Abstimmung innerhalb eines Moduls sowie der kompetenzorientierten Prüfungsformen.
- (3) Modulevaluationen müssen mindestens einmal in einem Akkreditierungszeitraum durchgeführt werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Studienkommissionen, wobei eine Überprüfung des Workloads obligatorisch ist.

§ 8 Evaluation von Studiengängen

- (1) Eine Evaluation der Studienbedingungen der Studiengänge wird an der HAWK durch zentral durchgeführte, hochschulweite quantitative Befragungen der Studierenden zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzt.
- (2) Die Stabsstelle Organisationsentwicklung führt Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent/inn/enbefragungen durch. Lehrende unterstützen die Prozesse; unter anderem, indem sie in den Lehrveranstaltungen Zeitfenster zur Verfügung stellen.
- (3) Die Qualität von Studium und Lehre kann an der Hochschule ergänzend zu den etablierten Studierendenbefragungen z.B. durch die Methodik „Evaluationsparcours“ evaluiert werden.

§ 9 Weitere Verfahrensregeln zur Evaluation von Studiengängen

- (1) Die Befragungen im Rahmen der Studiengangsevaluation finden grundsätzlich nach den Regeln des in § 8 beschriebenen Verfahrens statt. Andere Formen der Lehrevaluation können auf Antrag von dem zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt werden.
- (2) Die Teilnahme der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und anderen Personengruppen an den Befragungen ist freiwillig.

§ 10 Externe Lehrevaluation

- (1) Die externe Lehrevaluation erfolgt auf der Grundlage landesweiter Vorgaben entsprechend der Ausführungsbestimmungen durch das zuständige Ministerium.
- (2) Für die Durchführung der externen Lehrevaluation können unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtungen beauftragt werden.
- (3) Für die externe Lehrevaluation ist das zuständige Präsidiumsmitglied verantwortlich. Die Fakultäten bzw. Einrichtungen unterstützen und begleiten die externe Lehrevaluation. Die Verwaltung unterstützt die Fakultäten durch die Bereitstellung entsprechender Daten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt Teil A der Evaluierungsrichtlinie der HAWK vom 28. Oktober 2003 in der geänderten Fassung vom 28. April 2004, soweit sich die Regelungen auf die Evaluation der Lehre beziehen. Teil A tritt insoweit mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.